Geschäftsbereich
Recht, Zentrale Dienste

Nr. 04 / April 2019

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht 2

Gesetzlicher Urlaubsanspruch - unbezahlter Sonderurlaub 2

Datenschutz 3

LG Magdeburg: DSGVO ist kein Wettbewerbsverstoß 3

Gesellschaftsrecht 3

Ausfallhaftung beim Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen 3

Auskunftsverlangen über Namen und Anschriften von Mitgesellschaftern 4

Einigung zur künftigen Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung 4

Wettbewerbsrecht 5

Falsche Registrierung nach BattG wettbewerbswidrig 5

Angabe von „Low Carb“ ist wettbewerbswidrig 6

Die Angabe „Low Carb“ ist eine unzulässige gesundheitsbezogene Werbung, die wettbewerbswidrig ist. Dies entschied das Landgericht (LG) Düsseldorf. 6

Onlinerecht 6

Müssen Online-Plattformen Verbrauchern eine Telefonnummer zur Verfügung stellen? 6

Online-Händler muss Zahlungen von ausländischem Konto akzeptieren 7

Steuern 8

Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zur Haftung von Plattformbetreibern 8

BMF lehnt Quellensteuer auf Onlinewerbung ab 9

Wirtschaftsrecht 9

„Passive“ Geräte ab 01.05.2019 im Anwendungsbereich des ElektroG! 9

Veranstaltungen 10

Sprechtag „CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen“ 10
„1 Jahr DSGVO“ 10
“Tag der IT-Sicherheit 2019” 10
„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“ 10
“Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse ” .. 10

Arbeitsrecht

Gesetzlicher Urlaubsanspruch - unbezahlter Sonderurlaub

Für die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs bleiben Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs unberücksichtigt. Dies entschied das BAG.

Die Beklagte gewährte der Klägerin wunschgemäß in der Zeit vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2014 unbezahlten Sonderurlaub, der einvernehmlich bis zum 31. August 2015 verlängert wurde. Nach Beendigung des Sonderurlaubs verlangt die Klägerin von der Beklagten, ihr den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen für das Jahr 2014 zu gewähren.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte zur Gewährung von 20 Arbeitstagen Urlaub verurteilt. Der BAG hat entschieden, dass die Klägerin für das Jahr 2014 keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub hat.

Nach § 3 Abs. 1 BUrlG beläuft sich der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeit auf sechs Tage in der Woche auf 24 Werktage. Dies entspricht einem gesetzlichen Jahresurlaubsanspruch von 20 Tagen bei einer Fünftagewoche. Ist die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers auf weniger oder mehr als sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, muss die Anzahl der Urlaubstage unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus berechnet werden, um für alle Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten.

Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, ist bei der Berechnung der Urlaubsdauer zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben. Dies führt dazu, dass einem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend im unbezahlten Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht kein Anspruch auf Erholungsurlaub zusteht.

BAG, Urteil vom 19. März 2019, 9 AZR 315/17

Quelle. PM des BAG vom 19. März 2019

Praxistipp: Mehr zum Thema Urlaub, insbesondere zu den Berechnungsmodalitäten, finden Sie in unserem Infoblatt ➔**A18** „Urlaub“ unter der **Kennzahl 67** unter www.saarland.ihk.de.

Datenschutz

LG Magdeburg: DSGVO ist kein Wettbewerbsverstoß

Das Landgericht (LG) Magdeburg hat sich als fünftes Gericht damit befasst, ob Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch Mitbewerber abgemahnt werden können. Das LG sprach sich gegen einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß aus.

Die Parteien betreiben beide eine Apotheke. Die Beklagte verkauft zudem Medikamente über das Internet, z.B. auch über Amazon. Dabei werden Kundendaten bei Amazon gespeichert. Eine Genehmigung zur Speicherung und Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten geben die Kunden nicht ab. Die Daten werden von Amazon auch an Dritte, wie z.B. verbundene Unternehmen, Partnerunternehmen und Dienstleiter weitergegeben.

Das LG vertritt die Auffassung, dass die DSGVO ein abschließendes Sanktionssystem enthält, welches nur der Person, deren Rechte auf informationelle Selbstbestimmung verletzt worden sind, oder der Aufsichtsbehörde oder der Klage eines Verbandes eine Rechtsdurchsetzung erlaubt. Sie räumt dem Mitbewerber keine Recht ein. Es entspräche daher nicht mehr dem Willen des Verordnungsgebers, wenn über das Wettbewerbsrecht nun noch weitere Dritte klageberechtigt wären.

LG Magdeburg, 18. Januar 2019, 36 O 48/18

Praxistipp: Noch immer existiert keine einheitliche Rechtsprechung, ob DSGVO-Verstöße abmahnfähig sind. Jeder sollte deshalb überprüfen, ob er seine Informationspflichten erfüllt und alle erforderlichen Einwilligungen vorliegen hat. Alle unternehmensrelevanten Informationen rund um den Datenschutz finden Sie auf www.saarland.ihk.de unter der **Kennzahl 2158**.

Gesellschaftsrecht

Ausfallhaftung beim Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Gesamtverantwortung sämtlicher Gesellschafter für die Aufbringung des Stammkapitals bestärkt.

Grundsätzlich hat jeder Gesellschafter nur die vereinbarte Einlage zu erbringen. Er haftet also nicht über die Erbringung der eigenen Einlage hinaus. § 24 GmbHG macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme. Im Rahmen des sogenannten „Kaduzierungsverfahrens“ kommt es zur Ausfallhaftung der übrigen Gesellschafter. Dies geschieht anteilig nach dem Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen.

Die umfangreiche Haftung soll der Sicherung der Kapitalaufbringung und dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger dienen, welcher nach Ansicht der Rechtsprechung umfassend sichergestellt werden soll. Für Gesellschafter einer GmbH führt diese Entscheidung hingegen zu einem erheblichen Haftungsrisiko.

Praxistipp: Im Einzelfall kann ein Gesellschafter weit über seine eigene Einlage hinaus haften. Sofern er der einzig verbleibende solvente Gesellschafter ist, könnte er sogar bis zur Höhe des Stammkapitals haften. Diese weite Haftung hat der BGH mit seiner Entscheidung nun zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger auch auf solche Gesellschafter ausgeweitet, die ihre Gesellschafterstellung erst nach Fälligkeit derjenigen Einlageforderung erworben haben, wegen der das Kaduzierungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Entscheidung betraf eine im Jahr 2004 gegründete Ein-Mann-GmbH. Der Gründer zahlte die bereits vor Fälligkeit erbrachte Bareinlage vor Eintragung im Handelsregister an sich selbst zurück. Später teilte der Gründer seinen Anteil in drei Teile auf und veräußerte zwei Anteile hiervon an Neugesellschafter.

BGH, Urteil vom 18. September 2018, II ZR312/16

Auskunftsverlangen über Namen und Anschriften von Mitgesellschaftern

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat am 16. Januar 2019 (Az.: 7 U 342/18) entschieden, dass ein Anleger, der mittelbar über eine Treuhänderin an einer Publikumsgesellschaft beteiligt ist, Anspruch auf Mitteilung der Namen und Anschriften der anderen (un-)mittelbar beteiligten Anleger hat. Voraussetzung dafür ist, dass er nach den vertraglichen Regelungen den Direktkommanditisten der KG gleichgestellt ist.

Im entschiedenen Fall verlangte der Anleger die Angaben der anderen Anleger mit dem Ziel der Ausübung der Gesellschafterrechte und eventuell der Gründung eines Beirates. Das nachrangige Ziel war der Erwerb von weiteren Gesellschaftsanteilen von den Mitgesellschaftern.

Das Oberlandesgericht hat entschieden, dass jeder Gesellschafter einer Personengesellschaft das Recht hat, seine Vertragspartner (also Mitgesellschafter) zu kennen. Dieses Recht sei nicht entziehbar. Nach der Begründung des OLG wird dieses Recht auch nicht dadurch missbraucht, dass diese Angaben mit dem Ziel erlangt werden sollen, den Mitgesellschaftern Kaufangebote zu unterbreiten. Das grundsätzliche Interesse der Klägerin an der Erteilung dieser Auskünfte ist darin zu sehen, dass jeder Gesellschafter ein beachtenswertes Interesse an der Zusammensetzung des Gesellschafter- und Treugeberkreises hat.

Auch die Regelungen der seit 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stünden diesem Auskunftsersuchen nicht entgegen.

Einigung zur künftigen Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung

Rat und Parlament haben sich nun doch noch auf einen Kompromiss zum Entwurf zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018) 241) geeinigt.

Die künftige Richtlinie ermöglicht die grenzüberschreitende Umwandlung bzw. Verlegung des Satzungssitzes von Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die grenzüberschreitende Spaltung und ändert die bisherigen Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung der Richtlinie (EU) 2017/1132. Die bereits harmonisierte grenzüberschreitende Verschmelzung findet sich aktuell in §§ 122a ff. UmwG.

Art. 86m Abs. 7 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Umwandlungsbescheinigung nicht erteilt wird, wenn die Umwandlung missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken zur Umgehung oder Vermeidung von nationalem oder Europäischem Recht oder kriminellen Zwecken dienen soll. Die Mitgliedstaaten haben das Verfahren zur Prüfung des Missbrauchs in ihrem nationalen Recht zu konkretisieren.

Von der Forderung des Parlaments, mit dem Satzungssitz auch den Verwaltungssitz zu verlegen, wurde formal Abstand genommen. Die Pflicht, auch den Verwaltungssitz in den Zuzugsmitgliedstaat zu verlegen, gilt nur, soweit das inländische Recht des Zuzugsstaates vorsieht, dass Verwaltungs- und Satzungssitz im Mitgliedstaat liegen müssen. Näheres dazu regelt Erwägungsgrund 33.

Die Konsultations- und Informationsrechte der Arbeitnehmer werden im Vergleich zur bisherigen grenzüberschreitenden Verschmelzung ausgeweitet. Beträgt die Anzahl der Arbeitnehmer 4/5 des Schwellenwertes für die Mitbestimmung des Wegzugstaates, so ist ein Verhandlungsverfahren einzuleiten.

Die wesentlichen Regelungen für die grenzüberschreitende Umwandlung sind auch für die grenzüberschreitende Verschmelzung und Spaltung vorgesehen. D. h. die grenzüberschreitende Verschmelzung wird durch die Missbrauchsprüfung und die Informations- und Konsultations- sowie Mitbestimmungsrechte komplexer.

Die künftige Richtlinie ist spätestens nach drei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Vier Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist ist eine Evaluation vorgesehen, die sich auch mit dem Bedarf einer Harmonisierung des (unternehmerischen) Mitbestimmungsrechts befassen soll.

Wettbewerbsrecht

Falsche Registrierung nach BattG wettbewerbswidrig

Beim Vertrieb von Akkus oder Batterien oder Geräten, die Akkus oder Batterien enthalten, besteht gemäß § 4 Batteriegesetz (BattG) eine Anzeige- und Registrierungspflicht im Batterieregister. Wer nicht registriert ist, handelt wettbewerbswidrig. Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass auch eine falsche Registrierung abmahnfähig ist.

Die Parteien streiten über Registrierungs- und Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Elektroautos für Kinder. Der Beklagte hat die Batterien des Elektroautos beim Bundesumweltamt als "Gerätebatterien" registriert. Gegen diese Einordnung wendet sich der Kläger.

Das OLG gab dem Kläger Recht. Nach Ansicht des OLG handelt es sich nicht um „Geräte-„ sondern um „Industriebatterien“. Die Registrierung war insofern nicht ausreichend. Die Einordnung hat Konsequenzen für die vom BattG geregelte Rücknahme der Batterien. Für Gerätebatterien einerseits und Industrie- und Fahrzeugbatterien andererseits sieht das BattG verschiedene Rücknahmesysteme vor.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 28. Februar 2019, 6 U 181/17

Praxistipp: Verkäufer von Elektronik-Geräten müssen eine Vielzahl von Anzeige- und Registrierungspflichten beachten. Neben der Registrierungspflicht nach ElektroG oder dem VerpackungsG und dem Hinweis auf die Batterieentsorgung wird oft die Registrierung nach dem Batteriegesetz übersehen. Vorsicht ist nach der Entscheidung des OLG Frankfurt nun auch bei fehlerhaften Registrierungen geboten.

Angabe von „Low Carb“ ist wettbewerbswidrig

Die Angabe „Low Carb“ ist eine unzulässige gesundheitsbezogene Werbung, die wettbewerbswidrig ist. Dies entschied das Landgericht (LG) Düsseldorf.

Der Beklagte vertrieb auf einer Online-Verkaufsplattform eine Pizzateig-Backmischung mit der Angabe "Low Carb". Der Kläger ist der Ansicht, bei der zum Gegenstand des Klageantrags gemachten Angabe handele es sich um eine nährwertbezogene Angabe. Mit dieser durfte der Beklagte nicht werben, da sie nicht im Anhang der Health-Claims-Verordnung aufgeführt sei.

Das LG bejahte einen Unterlassungsanspruch. Mit der Angabe „Low Carb“ verletzt der Beklagte die Regeln der Health-Claims-VO ((EG) 1924/2006). Bei der Angabe „Low Carb“ handelt es sich um eine nährwertbezogene Angabe, die sich auf die Menge an Nährstoffen, anderen Substanzen oder Energie, die in einem Lebensmittel enthalten sind, bezieht. Diese nährwertbezogenen Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Anhang der Health-Claims-VO aufgeführt sind und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen.

Praxistipp: Die Angabe „Low Carb“ sollte nicht verwendet werden, ansonsten drohen Abmahnungen.

Onlinerecht

Müssen Online-Plattformen Verbrauchern eine Telefonnummer zur Verfügung stellen?

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (im Folgenden: Bundesverband) verklagte Amazon vor den deutschen Gerichten mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass Amazon gegen das geltende deutsche Recht verstoße, das den Unternehmer verpflichte, in klarer und verständlicher Weise neben der Anschrift die Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse zu nennen. Den Verbraucher würde im Vorfeld des Online-Versandgeschäfts auf der Website keine Telefax- oder Telefonnummer unmittelbar zur Verfügung gestellt. Die Angaben sind erst nach einer Vielzahl von Schritten einsehbar. Das System des automatischen Rückrufs und die Möglichkeit zum Internet-Chat, beides von Amazon angeboten, seien nicht ausreichend, um die gesetzlich vorgesehenen Pflichten zu erfüllen.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof (BGH) legte die Frage dem EuGH vor. Er möchte wissen, wie der Ausdruck „gegebenenfalls“ in Bezug auf die zwischen Unternehmer und Verbraucher bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen verwendeten Kommunikationsmittel richtig auszulegen ist. Ferner möchte er wissen und ob der Katalog von Kommunikationsmitteln (Telefon, Telefax, E-Mail) abschließend ist.

In seinen Schlussanträgen schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass eine Online-Plattform wie Amazon nicht verpflichtet werden kann, dem Verbraucher eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen. Dem Verbraucher müssen jedoch mehrere Wahlmöglichkeiten in Bezug auf das zu verwendende Kommunikationsmittel sowie eine schnelle Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation garantiert und die Information über diese Kommunikationsmittel in klarer und verständlicher Weise erteilt werden.

Praxistipp: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Trotzdem schließt sich der EuGH in den meisten Fällen der Ansicht den Schlussanträgen an. Das Urteil sollte für alle Händler, die über Online-Plattformen verkaufen, mehr Sicherheit bringen.

Online-Händler muss Zahlungen von ausländischem Konto akzeptieren

Die Beklagte erbringt Telekommunikationsdienstleistungen unter anderem für private Endkunden. Sie schrieb zwei ihrer privaten Mobilfunkkunden an, die versucht hatten, fällige Entgelte von einem bei einer Luxemburger bzw. österreichischen Bank geführten Konto einziehen zu lassen. In den Schreiben gab die Beklagte an, dass sie nur deutsche Bankverbindungen von Privatkunden und keine Kreditkarten akzeptiere. Die Wettbewerbszentrale mahnte die Beklagte daraufhin ab und nahm sie auf Unterlassung in Anspruch.

Nach Ansicht des Landgericht (LG) Düsseldorfs verstoßen die Schreiben gegen Art. 9 Abs. 2 der SEPA-Verordnung. Danach darf weder der Zahlungsempfänger noch der Zahler vorgeben, in welchem Mitgliedstaat das Zahlungskonto zu führen ist, sofern das Konto erreichbar ist. Die Beklagte hat nichts dazu vorgebracht, dass die Konten nicht erreichbar sind. Die Schreiben stellen einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß dar.

LG Düsseldorf, Urteil vom 31. August 2018, 38 O 35-18

Praxistipp: Auch wenn die Cyberkriminalität im Online-Handel zunimmt: Der Händler muss den Verbraucher zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern auswählen lassen können - und zwar europaweit.

Steuern

Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zur Haftung von Plattformbetreibern

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat der deutsche Gesetzgeber mit Wirkung ab dem Jahr 2019 neue Aufzeichnungspflichten sowie eine Haftung für Betreiber elektronischer Marktplätze eingeführt.

Mit dem Anwendungsschreiben vom 28. Januar 2019 erläutert die Finanzverwaltung die neuen Vorschriften. Dabei legt sie in den Rz 14ff dar, wann die Haftung des Marktplatzbetreibers greift bzw. wie dieser seine Inanspruchnahme durch die Finanzbehörden abwenden kann. Insbesondere wird klargestellt, dass der Marktplatzbetreiber die auf seiner Plattform tätigen Unternehmen nicht „aktiv ausforschen“ muss. Das Kennenmüssen i. S. d. § 25e Abs. 2 S. 2 UStG bezieht sich vielmehr nur auf Sachverhalte, die dem Betreiber im Rahmen seines Unternehmens bekannt werden und auf eine umsatzsteuerliche Pflichtverletzung der bei ihm tätigen Unternehmen schließen lassen (Rz 16). Er soll sodann das Unternehmen unter Fristsetzung zur Beseitigung der Pflichtverletzung auffordern und - sollte das Unternehmen dem nicht nachkommen - den entsprechenden Account sperren. Zudem soll er in diesen Fällen die Finanzverwaltung informieren.

Für die Frage, ob ein als Privatperson/Nichtunternehmer registrierter Händler doch unternehmerisch tätig ist, kommt es für die Haftung des Marktplatzbetreibers nach § 25e Abs 3 S. 2 UStG nur auf die Tätigkeit auf dem eigenen Marktplatz an (Rz 18). Als deutliches Anzeichen für eine unternehmerische Tätigkeit - und damit letztlich wohl eine konkludente Überprüfungspflicht des Betreibers - sieht die Finanzverwaltung das Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro innerhalb eines Kalenderjahres an. Bei ausländischen Unternehmen, die sich auf die Steuerfreiheit ihrer inländischen Umsätze aufgrund der Versandhandelsregelung des § 3c UStG berufen, ist insbesondere die Lieferschwelle im Auge zu behalten.

Die Aufzeichnungspflichten gelten grundsätzlich bereits seit dem 1. Januar 2019. Wegen der gestaffelten Anwendung der Haftungsregelungen wird es jedoch seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn auch die Aufzeichnungspflichten entsprechend gestaffelt erfüllt werden: bezogen auf Umsätze von Drittlandsunternehmen erst zum 1. März 2019 und für die übrigen Unternehmen erst zum 1. Oktober 2019.

Das BMF-Schreiben vom 21. Februar 2019 enthält eine weitere Nichtbeanstandungsregelung. Entsprechend der gesetzlichen Regelung tritt die Haftung des Marktplatzbetreibers nicht ein, wenn der bei ihm tätige Unternehmer ihm eine „Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger“ vorgelegt hat. Zudem sieht § 22f UStG vor, dass die für Unternehmen verpflichtend aufzuzeichnenden Grunddaten der Buchstaben a) bis d) anhand dieser Bescheinigung nachgewiesen werden müssen. Für Drittlandsunternehmer müssten die Bescheinigungen spätestens am 1. März 2019 vorgelegen haben.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung mitgeteilt, dass es bis zum 15. April 2019 nicht beanstandet wird, wenn dem Marktplatzbetreiber anstelle der Bescheinigung der beim zuständigen Finanzamt bis zum 28. Februar 2019 gestellte Antrag auf Erteilung der Bescheinigung (in elektronischer Form oder als Abdruck) vorliegt.

BMF lehnt Quellensteuer auf Onlinewerbung ab

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 3. April 2019 klargestellt, dass ein Quellensteuereinbehalt auf Aufwendungen für Onlinewerbung unzulässig ist. Damit hat das Ministerium die anhaltende Rechtsunsicherheit bei Unternehmen beendet.

In der Öffentlichkeit wurde wiederholt über das Vorgehen der (bayerischen) Betriebsprüfung berichtet, Aufwendungen für Onlinewerbung einer Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Hatten deutsche Unternehmen Werbeanzeigen bei ausländischen Online-Plattformen platziert (z. B. Google etc.), so sollten diese - auch rückwirkend - Steuern i. H. v. effektiv 15,825 % der Werbeaufwendungen an den Fiskus abführen.

Der DIHK hatte bereits am 6. März 2019 gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden das BMF darauf hingewiesen, dass ein solcher Quellensteuereinbehalt rechtlich nicht zulässig ist und auf eine bundeseinheitliche Klarstellung gedrängt.

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung vom 12. - 14. März 2019 hatten sich Bund und Länder darauf verständigt, dass ein Quellensteuereinbehalt nicht von der Gesetzeslage gedeckt ist. Nach Veröffentlichung einer entsprechenden Pressemeldung des Bayerischen Finanzministeriums vom 14. März 2019 hat nunmehr das Bundesfinanzministerium in einem BMF-Schreiben verbindlich klargestellt, dass auf entsprechende Werbeaufwendungen kein Quellensteuereinbehalt zu erheben ist.

Wirtschaftsrecht

„Passive“ Geräte ab 01.05.2019 im Anwendungsbereich des ElektroG!

Ab dem 01.05.2019 sollen nach einer Pressemitteilung der stiftung ear sogenannte „passive" Geräte, also Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten, im Anwendungsbereich des ElektroG. Zu den „passiven" Geräten gehören z.B. Antennen, Adapter, Klinken, Stecker, Buchsen, Steckdosen, Konfektionierte Kabel, Schalter, Taster, Schmelzsicherungen.

Betroffen von der neuen Regelung sind allerdings nur Endgeräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind wie beispielsweise fertig konfektionierte Verlängerungskabel, Lichtschalter, Steckdosen, Stromschienen für Beleuchtung usw..

Hersteller solcher „passiver“ Geräte müssen rechtzeitig vor dem 01.05.2019 einen entsprechenden Registrierungsantrag stellen. Der Registrierungsantrag ist hier zu stellen: https://www.stiftung-ear.de/de/startseite.

Wichtig: Bauteile (z.B. Kabel als Meterware, Aderendhülsen, Ringkabelschuhe) sind weiterhin vom ElektroG nicht erfasst.

Quelle: Pressemeldung der stiftung ear vom 07.01.2019

Veranstaltungen

Sprechtag „CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen“
Dienstag, 14. Mai 2019, ab 8:30 Uhr, Raum 4, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen bis 13. Mai 2019 unter E-Mail: carine.messerschmidt@saaris.de.

„1 Jahr DSGVO“
Donnerstag, 23. Mai 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Rechtsanwalt Hubert Beeck und Rechtsanwältin Jennifer Hohmann, Homburg

Anmeldungen **bis 22. Mai 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

“Tag der IT-Sicherheit 2019”
Donnerstag, 06. Juni 2019, 09:15 - 18:00 Uhr, Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Anmeldungen **bis 05. Juni 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“
Dienstag, 18. Juni 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saar-land, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Referentin: Rechtsanwältin Nicole Wartenphul, Abel und Kollegen, Rechtsanwälte, PartGmbB, St. Ingbert,

Anmeldungen **bis 17. Juni 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

“Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse ”
Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr, Raum 1,IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail:
sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß Tel.: 0681 9520-600 Fax: 0681 9520-690 E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de	**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**
Ass. iur. Kim Pleines Tel.: 0681 9520-640 Fax: 0681 9520-690 E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de	**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**
Ass. iur. Georg Karl Tel.: 0681 9520-610 Fax: 0681 9520-689 E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de	**Gesellschaftsrecht**
Ass. iur. Thomas Teschner Tel.: 0681 9520-200 Fax: 0681 9520-690 E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de	**Wettbewerbsrecht**
Jochen Engels Tel.: 0681 9520-510 Fax: 0681 9520-588 E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de	**Steuerrecht**

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:
IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020